

Goldaper Kreisblatt.



— (Siebenundsechzigster Jahrgang.) —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Th. Baustadt in Goldap. — Verleger und Drucker: Th. Baustadt in Goldap.

Nr. 18.

Montag, den 3. Mai

1909.

Amtlicher Teil.

Einzelne gegen die Einkommensteuer-Veranlagung
erklärte Berufungen aus Vorjahren geben mir Ver-
anlassung auf den § 72 des Einkommensteuergesetzes
vom 24. Juni 1891 in der Fassung der Bekannt-
machung vom 19. Juni 1906 hinzuweisen. Derselbe
bestimmt, daß derjenige, **der zur Begründung seines
Anspruchs gegen die Veranlagung zur Einkommen-
steuer**

a. über sein steuerpflichtiges Einkommen oder über
Einkommen der von ihm zu vertretenden Steuer-
pflichtigen **unrichtige** oder **unvollständige** An-
gaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung
der Steuer zu führen,

b. steuerpflichtiges Einkommen, welches er nach den
Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben verpflich-
tet ist, verschweigt,

c. wenn eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat,
in dem vier- bis zehnfachen Betrage der Ver-
kürzung, andernfalls mit dem vier bis zehnfachen Be-
trage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt
worden sollte, **mindestens aber mit einer Geld-
strafe von einhundert Mark, bestraft wird.**

Außerdem ist in § 77 des erwähnten Gesetzes
bestimmt, daß diejenigen Kosten, welche durch die ge-
genständig der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Er-
örterungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflich-
tigen zu erstatten sind, wenn sich seine Angaben in
wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen.

Die Herren Gemeindevorsteher veranlasse ich,
die Urteilingesessenen auf diese Bestimmung aufmerk-
sam zu machen.

Goldap, den 29. April 1909.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Bekanntmachung.

Im Einvernehmen mit der Kaiserlich-Russischen
Regierung ist eine gemischte Kommission zur endgül-
tigen Regulierung der Landesgrenze von der Memel
zur Weichsel zusammengetreten.

Preussischerseits ist zum Vorsitzenden der Kom-
mission der Major im großen Generalstabe Wildens
gestellt, dem der Rechnungsrat im Finanzministerium
Rade zur Unterstützung und Vertretung in Behinde-
rungsfällen als Mitglied beigegeben ist. Zur Aus-
führung der Vermessungsarbeiten sind der Kommissi-
on die Räte **Entwässerung** Tiedemann in Goldap und
Stiejenberg in Stiejenberg sowie der Oberleutnant im

Kolbergischen Grenadierregiment Graf Gneisenau (2
Bomm.) Nr. 9 Klutmann zugeteilt.

Die Kaiserlich russische Regierung hat zum Vor-
sitzenden den Oberleutnant v. Bazarow und die Mi-
litärtopographen Oberleutnant Szepura und Haupt-
mann Rajchewsky zu Mitgliedern der Kommission er-
nannt.

Die örtlichen Arbeiten der Kommission werden
sich in diesem Jahre auf die Landesgrenze längs der
Kreise Pillkallen, Stallupönen, Goldap und Dlesko,
erstrecken.

Die Arbeiten der Kommission sind von größter
Wichtigkeit für die gesamte Grenzbevölkerung, da sie
dazu dienen sollen, die im Laufe der Zeit an vielen
Punkten unsicher gewordene oder verwichene Grenze
endgültig festzustellen und in Zukunft Verdunkelungen
zu verhindern.

Ich erwarte, daß die Lokal-Behörden sowohl als
auch die beteiligten Grundeigentümer der Kommission
auf jede mögliche Weise entgegenkommen und sie in
ihren oft sehr schwierigen Arbeiten unterstützen werden.

Gumbinnen, den 24. April 1909.

Der Regierungs-Präsident.

Die **Guts- und Gemeindevorsteher** der **Grenz-
amtsbezirke** haben vorstehende Bekanntmachung **so-
fort ortüblich bekannt zu machen.** Die in Frage
kommenden **Ortsbehörden** werden hiermit angewiesen,
der vorerwähnten Kommission das weitgehendste Ent-
gegenkommen zu beweisen.

Goldap, den 28. April 1909.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Der nächste Termin zur **Prüfung von Schmie-
den** über die Befähigung zum Betriebe des Hufe-
schlaggewerbes ist von der staatlichen Prüfungskom-
mission für den hiesigen Regierungsbezirk auf
Donnerstag, den 24. Juni d. Js vorm. 8 Uhr
festgesetzt worden. Die Prüfungen finden in Gum-
binnen in der Schmiede des Schmiedeobermeisters
Schweingruber Stallupöner-Straße Nr. 32 statt.

Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind **min-
destens 4 Wochen** vor der Prüfung an den Vor-
sitzenden der Prüfungskommission, Veterinärarzt Berndt,
hier selbst zu richten. Den Meldungen sind beizu-
fügen:

- 1) ein Nachweis darüber, daß der Prüfling das 19.
Lebensjahr vollendet hat,

- 2) ein Ausweis darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung im Regierungsbezirke Gumbinnen aufgehalten hat,
- 3) eine Erklärung des Prüflings, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagprüfung unterzogen hat,
- 5) die Prüfungsgebühr von 10 M.,
- 5) etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung im Hufbeschlage.

Die Prüfungsgebühr kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Prüflings ganz oder teilweise erlassen werden. Sie verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigun im Termin nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Zur Prüfung selbst ist von jedem Prüfling ein Rinnenmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestehen, dürfen erst nach Ablauf von 6 Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Gumbinnen, den 7. April 1909.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Wie zahlreiche Eingaben und Beschwerden von Grundbesitzern an das Generalkommando, die Division und die Truppenteile erkennen lassen, herrscht noch vielfach Unklarheit darüber, inwieweit die Truppen befugt sind, im Privateigentum stehende Grundstücke bei ihren Übungen zu benutzen.

Ich nehme daher Veranlassung darauf hinzuweisen, daß im Dienst befindliche Offiziere und Mannschaften bei Inanspruchnahme von Privatgrundstücken aus Anlaß von Truppenübungen nur allein den Beschränkungen unterworfen sind, welche die §§ 11 bis 14 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in Fassung vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 361 ff.) ausdrücklich vorsehen. Nach diesen Vorschriften sind von jeder Benutzung bei Truppenübungen ausgeschlossen „Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten und Parkanlagen, Holzschonungen, Dünenanpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge sowie die Versuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen.“ Einer Erlaubnis des Eigentümers bedürfen die im Dienst befindlichen Truppen zum Betreten von Privatgrundstücken in keinem Falle. Es kann daher auch garnicht die Rede davon sein, daß ein Grundeigentümer, wie dies von einem solchen in einer Beschwerde in Aussicht gestellt worden ist, das Betreten seines Grundstücks verbieten könnte. Die Truppen sind Organe der Staatsgewalt und dürfen in der Ausübung ihres Dienstes von niemand behindert werden. Da aber der durch Truppenübungen verursachte Flurschaden aus Militärfonds gemäß § 14 des Naturalleistungsgesetzes zu verühten ist, so sind zur tunlichsten Verringerung dieses Schadens, sofern **kultivierete** Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, die betreffenden Ortsvorstände davon zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können. Handelt es sich um Übungen, welche keinen Flurschaden verursachen, insbesondere um solche, welche auf nicht kultivierten Grundstücken vorgenommen werden, so ist eine vorgängige Anmeldung überhaupt nicht erforderlich.

Sofern, wie es häufiger vorkommt, der für gemäße Verlauf der Übungen, das Wetter oder sonst unvorhergesehene Umstände es mit sich bringen, eine Übung, obwohl sie auf kultivierten Grundstücken vorgenommen wird, dennoch nicht vorher angemeldet werden kann, so haben die Truppenführer dies lediglich den vorgelegten Instanzen gegenüber zu vermerken. Der Grundbesitzer kann aus der Unterlassung der vorherigen Anmeldung keinen Grund zur Beschwerde herleiten, da sein Recht auf Erstattung entstandenen Flurschadens von der vorherigen Anmeldung der Übung unabhängig ist.

Betreffend die Entschädigungsansprüche aus Anlaß der Sperrung öffentlicher Wege und der Beeinträchtigung der Jagdnutzung infolge der Schießübungen von Truppen ist folgendes zu bemerken:

a) Ein Privatrecht des Einzelnen auf Benutzung und Freihaltung **öffentlicher** Wege besteht, wie das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen festgesetzt hat, gegen die zuständige Behörde, welche die Erziehung oder zeitweise Sperrung im öffentlichen Interesse anordnet, überhaupt nicht. Entschädigungsansprüche können daher von den in der Benutzung öffentlicher Wege Gehinderten nicht erhoben werden und zwar auch nicht von den Eigentümern der diese Wege angrenzenden Grundstücke, da sie — angesehen von den hier nicht in Betracht kommenden innerhalb der Ortsgassen liegenden Straßen — nicht mehr Rechte an den Wegen haben, als jeder andere an dem Gemeingebrauch Beteiligte.

b) Das Jagdrecht besteht nicht in dem Eigentum an bestimmten jagdbaren Tieren — diese sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 960 daselbst) herrenlos, solange sie sich in Freiheit befinden —, noch dem Anspruch auf unge störte Erhaltung eines gewissen Wildstandes, noch endlich in einer Untertatungsbefugnis gegen jede Handlung, die möglicherweise die Verminderung des Wildes herbeiführen könnte, sondern lediglich in dem ausschließlichen Rechte in einem gewissen Bezirke — mag er Eigentum oder Pachtfläche sein — Wild aufzusuchen und sich anzueignen. Das Jagdrecht läßt sich daher dem Eigentum an Feldfrüchten und Holzbeständen nicht gleichstellen. Eine Verpflichtung zur Entschädigung für behauptete Jagdschäden besteht somit nicht (Bescheidung des königlichen Kriegsministeriums vom 13. Juli 1898 Nr. 429/6. 98 B 2).

Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschierende, bivaktierende, kantonierende und übende Truppen, falls die vorhandenen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zweck Wirtschafts- und Hofräume betreten werden müssen. Auf die Übungen der Truppen auf ihren ständigen Exerzier- und Schießplätzen findet diese Vorschrift keine Anwendung (Naturalleistungsgesetz § 12).

Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschierende, bivaktierende und kantonierende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen (Naturalleistungsgesetz § 13).

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübung selbst, sondern auf andere Weise im Zusammenhang mit den Übungen entstanden sind, daß die Beteiligten die rechtzeitige Abwehr unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung. Für Arbeiten und Aufräumarbeiten...

Verordnungen, von welchen die Beteiligten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage gestört werden müßten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht (Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1898 zum Naturalleistungsgesetz zu § 14 — Reichsgesetzblatt S. 921 ff.)

Bei dem in der Bevölkerung des Regierungsbezirks vorhandenen und von jeder bewährten Verdiensts für die Angelegenheit des Heeres, für dessen Ausbildung, insbesondere im Gefecht und in der jetzt äußerst wichtigen richtigen Geländebenußung, die Übungen außerhalb der fiskalischen Übungsplätze auf Privatgrundstücken nun einmal nicht entbehrt werden können, bin ich überzeugt, daß die vorstehende Erinnerung an die bestehenden Vorschriften dazu beitragen wird, die Zahl der aus Anlaß der Truppenübungen bisher von Seiten der Grundbesitzer bei den Militärbehörden geltend gemachten unbegründeten Beschwerden zu vermindern.

Ich nehme dies umso mehr an, als unsere Bevölkerung im äußersten Grenzbezirk wohnend, ganz besonders auf den Schutz unserer Truppen angewiesen ist, deshalb ein eigenes großes Interesse an der guten Ausbildung des Heeres hat und somit in ständiger Erkenntnis der Sachlage — die meisten unserer Landleute haben doch selbst im Heere gedient — zu einem bereitwilligen Zusammenwirken mit unserem Heere bereit sein sollte.

Gumbinnen, den 14. April 1909.

Der Regierungs-Präsident.

Der berittene Gendarmerie-Wachtmeister **Supp-Grabowen** ist vom 1. Mai d. Js. ab **veriezt**. Bis zur Wiederbesetzung der Stelle wird der Dienstbezirk in folgender Weise vertreten:

a) durch den Gendarmerie-Wachtmeister **Fritsch-Goldap** in den Ortschaften: 1. Alt-Bodschwingen, mit Neu Bodschwingen, 2. Eichenort, 3. Glowken, 4. Grabowen, 5. Gr. Fehjorken mit Kl. Fehjorken, Grünwalde und Kleinfeld, 6. Kallnischen, 7. Kettenberg, 8. Marczinowen, 9. Naujehnen, 10. Dirschöwen, 11. Gr. Rosinsko mit Grüneberg, 12. Kl. Rosinsko, 13. Theeröfen.

b) Durch den Gendarmerie Wachtmeister **Freundt-Dziengellen** in den Ortschaften: 1. Altenbude, 2. B. Blandau, mit Kl. Blandau, 3. Gr. Duneyken mit Kl. Duneyken, Grundmalde und Ziegenberg, 4. Friebrichsvalde mit Jakobienen und Loebenthal, 5. Gerehlichken, 6. Glafau, 7. Herzogethal, 8. Rowalken mit Guntavshöhe, Kossutten und Stirrabude, 9. Dfföwen, 10. Dorf Rothebude mit Löwtabude, 11. Oberförsterei Rothebude mit Försterei Duneyken, Waldkater und Kl. Wiersbianken, 12. Gr. Wiersbianken.

Goldap, den 30. April 1909.

Der Landrat.

Diejenigen Herren **Guts- und Gemeindevorsteher**, welche mir bis jetzt noch nicht angezeigt haben, daß sie sich im Besitze der Mobilmachungsanweisung befinden und mit dem Inhalte derselben vertraut sind, werden hiermit **nachmals** erjucht, das Verfaßte nunmehr innerhalb **längstens 8 Tagen** nachzuholen, andernfalls kostenpflichtige Abholung erfolgen müßte.

Goldap, den 27. April 1909.

Der Landrat.

Die königliche Regierung zu Gumbinnen hat den **Lehrer Karl Schneider in Flößen zum Mitgliede**

des Schutvorstandes Flößen für die Zeit bis Ende März 1914 ernannt.

Goldap, den 22. April 1909.

Der Landrat.

In der Nacht vom 25. zum 26. d. Mts. sind dem Besitzer **Adolf Willutzki** aus Wenjowken bei Widminnen gestohlen.

1) Ein Fuchswallach, 8 Jahre alt, etwa 1,54 m groß, rechter Vorderhuß gespalten, auf der Stirn einen weißen Stern.

2. Ein schwarzer Hengst, 5 Jahre alt, etwa 1,54 m groß, eine Wunde auf der Stirn und an der rechten Bauchseite.

3) Ein gelber Federwagen mit ledernem Geschirr. Der Verdacht lenkt sich auf umherziehende Zigeuner.

Die **Ortspolizeibehörden** des Kreises ersuche ich, nach dem Verbleib der gestohlenen Pferde und Gegenstände Nachforschungen anzustellen und mir im Ermittlungsfalle sofort Anzeige zu erstatten.

Goldap, den 27. April 1909.

Der Landrat.

Der durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts zu Memel vom 1. September 1899 zur Fürsorgeerziehung verwiesene, am 11. Juli 1890 zu Karlsberg Kreises Memel geborene und seit dem 7. April 1909 in der Erziehungsanstalt „Emmaus“ zu Melbienen bei Ellschönen (Dipr.) untergebrachte **Richard Müller** ist am 18. April 1909 aus der Anstalt **entlaufen**.

Da anzunehmen ist, daß er sich im hiesigen Kreise umhertreibt, so ersuche ich, nach dem Entlaufenen Ermittlungen anzustellen, ihn im Falle der Ergreifung durch einen Begleiter der oben genannten Erziehungsanstalt auf Kosten des Provinzialverbandes wieder zuführen zu lassen und mir vom Veranlasteten Anzeige zu erstatten.

Goldap, den 24. April 1909.

Der Landrat.

Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee der Ausstellung für Reit-, Fahr- und Motorsport zu Königsberg i.Pr. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit der Ausstellung eine öffentliche Auspielung von Wertgegenständen zu veranstalten und die Lose — 150000 Stück zum Preise von je 1. Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 3597 Gewinne im Gesamtwerte von 50000 M. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im Juli 1909 in Königsberg stattfinden.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Goldap, den 24. April 1909.

Der Landrat.

Der Herr Minister des Innern hat dem Verein Berliner Künstler die Erlaubnis erteilt, aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung eine öffentliche Verlosung von auf der Ausstellung ausgestellten Kunstwerken und Familienbruden durch Ausgabe von 300000 Losen in 30000 Serien zu 10 in je Preise von je 1 M. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 30000 Gewinne im Gesamtwerte von 150000 M. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im Oktober 1909 in Berlin stattfinden.

Der Vertrieb der Loje ist nicht zu beanstanden.
Goldap, den 24. April 1909.

Der Landrat.

In nächster Zeit sollen die **örtlichen Vermessungen** für die zu **bildende Entwässerungsgenossenschaft Löbenthal** durch Techniker des Meliorationsbauamts zu Jüterburg ausgeführt werden.

Damit die Messungen ungehindert ausgeführt werden können, erlaube ich die betreffenden Herren Ortsvorsteher **sofort** in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß die an dem geplanten Unternehmen beteiligten Besitzer nach § 71 des Wasser genossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 die Ausführung der Arbeiten auf ihren Grundstücken zu gestatten haben. In Betracht kommen die Feldmarken von Löbenthal, Gustavshöhe, Rossitten und Friedrichswalde.

Goldap, den 29. April 1909.

Der Landrat.

Aus einer vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mitgeteilten Zusammenstellung der im Jahre 1907 amtlich gemeldeten Todesfälle von übertragbaren Krankheiten im Vergleich zu den auf Grund der standesamtlichen Sterbekarten ermittelten Zahlen geht hervor, daß die sanitätspolizeilichen Zahlen vielfach, besonders bei Diphtherie, Tuberkulose und Scharlach, erheblich hinter den standesamtlichen zurückbleiben.

Im Auftrage des Herrn Ministers mache ich daher erneut darauf aufmerksam, daß nach den Ausführungsbestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 28. August 1905 (G. S. S. 373), betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, **auch die Todesfälle bei übertragbaren Krankheiten amtlich zu melden sind, wenn auch die Erkrankung bereits angezeigt war.**

Zugleich mache ich nachstehend nochmals den Wortlaut der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und 2, 4 und 35 Nr. 1 des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen zu § 1 des Gesetzes bekannt.

§ 1. Außer den in dem § 1 des Reichsgesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306 u. ff.) aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Ausbruch (Lepra) Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Boten, (Blattern) — ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an:

- Diphtherie (Rachenbräune),
- Genickstarre (übertragbarer),
- Kindbettfieber (Wochenbett, Puerperalfieber),
- Körnerkrankheit (Granulose, Trachom),
- Rückfallfieber (Febris, recurrens)
- Muhr, übertragbarer (Dysenterie),
- Scharlach (Scharlachfieber),
- Typhus (Unterleibstyphus),
- Milzbrand,
- Tollwut (Lyssa), sowie Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere,
- Fleisch-, Fisch- oder Wurstvergiftung,
- Trichinose

der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies innerhalb 24 Stunden nach

erlangter Kenntnis bei der Polizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes auch bei derjenigen neuen Aufenthaltsortes, zur Anzeige zu bringen.

In Gemäßheit der Bestimmung des Abs. 1 ist auch jeder Todesfall an Lungen- und Kehlkopftuberkulose anzuzeigen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. Der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungsg-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

§ 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Mit Aufgabe zur Post gilt die schriftliche Anzeige als erstattet. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldeskarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 5. Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 1 bis 3 oder nach den auf Grund des § 5 des gegenwärtigen Gesetzes von dem Staatsministerium erlassenen Vorschriften obliegende Anzeige schuldhaft unterläßt. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Ausführungsbestimmungen zu § 1.

Der Todesfall ist auch dann anzuzeigen, wenn die Erkrankung des Verstorbenen bereits angezeigt war.

Die Anzeigepflicht bei Lungen- und Kehlkopftuberkulose erstreckt sich sowohl auf Todesfälle an Lungen-, als auch auf solche an Kehlkopftuberkulose.

Goldap, den 21. April 1909.

Der Landrat.

Nach der Bestimmung des Herrn Regierungspräsidenten hat in diesem Jahre die **technische Revision der Maße, Gewichte und Wagen** auf dem Lande und in der Stadt durch den **Nachmeister Herrn Dorron** von hier unter Zuhilfenahme des vom Kreise angeschafften Revisionsapparate stattgefunden.

Ich mache hierbei ausdrücklich darauf aufmerksam, daß jetzt auch sämtliche Viehwagen revidiert werden müssen.

Die Gewerbetreibenden erlaube ich, etwaige Maß pp., deren Richtigkeit zweifelhaft erscheint, **zu** zur amtlichen Prüfung zu bringen.

Werden bei der Revision **un**gestempelt, unrichtig oder unrichtige Maß pp. vorgefunden, so werden dieselben in Beschlag genommen und die betreffenden Gewerbetreibenden gemäß § 369,2 be-

Strafgesetzbuches zur Strafe gezogen, auch die Einziehung der in Beschlag genommenen Waagen pp. herbeigeführt. Den ungestempelten Waagen pp. gelten diejenigen gleich, deren Nächstempel unkenntlich geworden sind.

Indem ich nachstehenden, mit dem Herrn Nächstmeister vereinbarten Plan für die Revision veröffentliche, stelle ich den Herren **Amtsvorstehern** die Beteiligung an derselben anheim. Die **Gemeinde- und Amtsvorsteher dagegen sind verpflichtet, dieser Revision beizuwohnen** und dem Nächstmeister Beihilfe, soweit solche erforderlich ist, zu leisten.

Soweit die **Gendarmen** nicht durch andere dienliche Aufträge verhindert sind, haben sie bei diesen Revisionen in ihren Patrouillenbezirken ebenfalls zugegen zu sein und dafür zu sorgen, daß der Nächstmeister dieselben ungestört vornehmen kann.

Die Gendarmen dürfen ihre **neben** dieser technischen Revision anzuführende polizeiliche Revision jedoch nicht gleich bei dieser Gelegenheit, sondern besonders zu geeigneter Zeit vernehmen.

Nach Beendigung der Revision wird der Nächstmeister den Herren Amtsvorstehern eine Mitteilung über das Resultat zugehen lassen und ersuche ich die Letzteren, für den Fall, daß Übertretungen vorgekommen sein sollten, das Strafverfahren einzuleiten und mir eine Zusammenstellung nach dem vorgeschriebenen Formular bis zum 1. September d. Js. einzureichen.

Für Fuhrwerk wird der Nächstmeister selbst sorgen. **Die Kosten** der Revision **sind auf Kreisfonds übernommen**, aus den Amtskassen ist also dafür nichts zu bezahlen.

Revisionsplan der polizeilich-technischen Maß- und Gewichtrevision des Kreises Goldap für das Jahr 1909.

- Amtsbezirk Sfoetschen 14. Juni
- " Bobschwingen 15. Juni
- " Grabowen 16. u. 17. Juni
- " Altenbude 17., 18., 19. Juni
- Försterei Rothebude 19. Juni
- Amtsbezirk Gurnen 21., 22., 23. Juni
- " Rogainen 23. Juni
- " Dubeningken 24. u. 25. Juni
- " Mühle Goldap 26. u. 28. Juni
- " Gehlweiden 28. u. 29. Juni
- " Schlangen 30. Juni
- " Grilskehmen 1. Juli
- " Gawaiten 2. Juli
- " Pabbeln 3. u. 5. Juli
- " Waldaufadel 5. u. 6. Juli
- " Stadt Goldap 7., 8., 9., 10. Juli
- " Tollmingkehmen 12. u. 13. Juli
- " Gr. Rominten 14. u. 15. Juli
- " Ober-Försterei Goldap 15. Juli
- " Hflaudßen 16. u. 17. Juli
- " Warnen 17. Juli
- " Ober-Försterei Szittkehmen 19. Juli
- " Szittkehmen 19. u. 20. Juli
- " Kallweitschen 21. Juli
- " Dohawen 22. Juli
- " Ablersfelde 23. Juli
- " Lopen 24. Juli

Goldap, den 27. April 1909.
Der Landrat.

vorschriften bedürfen die Schwungräder an den Arbeitsmaschinen mit Handbetrieb einer besonderen Bekleidung oder Abdeckung dann nicht, wenn sie voll sind. Nichtsdestoweniger ist die bekleidete Trommelfutterr Schneidmaschine Abbildung 35 mit unausgefüllten und unbekleideten Rädern dargestellt worden, weil n.a.n. sonst die Bekleidung der inneren Maschinenteile nicht hätte sehen können. Das hat zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben. Es ist daher eine weitere Abbildung mit ausgefüllten Schwungrädern hergestellt, die in den Unfallverhütungsvorschriften eingelebt werden soll.

Diejenigen Betriebsunternehmer, welche Unfallverhütungsvorschriften erworben haben, werden aufgefordert, diese Abbildungen gelegentlich im Büro des Kreis-Ausschusses hier selbst in Empfang zu nehmen. Dieselben werden kostenlos verabfolgt werden.

Goldap, den 22. April 1909
Der Sektionsvorstand.

Seuchennachrichten

Erloichene Seuchen

Druse unter den Pferden des Besitzers Schmidt-Ramienken des Besitzers Schmann-Jesiorken, des Rittergutsbesitzers Wolf-Rafowke.

Goldap, den 30. April 1909. Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Zinsscheine

Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3prozentigen Staatsanleihe von 1898 und

Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1889

über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1909 bis 31. März 1919 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden **vom 1. März d. Js. ab** ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68 Oranienstraße 92/94, durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46a, durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C, am Zeughaus 2, durch sämtliche preussischen Regierungshauptkassen, Kreis-kassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbankniederstellen, sowie durch diejenigen Ober Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 20. Februar 1909.
Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Bischoffshausen.

Gemäß §. 3 letzter Absatz der Unfallverhütungs-

Betrifft die Veranlagung zur Betriebssteuer pro 1909.

Den in Frage kommenden Personen des platten Landes des hiesigen Kreises werden in den nächsten Tagen die Benachrichtigungen über die von ihnen für das Etatsjahr 1909 zu zahlende **Betriebssteuer** durch die Post direkt zugehen.

Zugleich lasse ich die Nachweisung der Betriebssteuer des platten Landes pro 1909 nachstehend folgen, und veranlasse die zuständigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher, diese Bekanntmachung den **Ortskassenrendanten** zur Anfertigung der Gebe- listen **isort** vorzulegen, da dieselben die Betriebssteuer einzuziehen und an die Kreisfiskalkasse hier selbst abzuführen haben.

Ich bemerke noch, daß die Betriebssteuer binnen 14 Tagen nach erfolgter Behändigung dieser Steuerzuzchrift in einer Summe an den Ortsrheber der Gemeinde zu zahlen ist.

Goldap, den 28. April 1909.

Der Vorsitzende

des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV.

Betriebssteuer-Nachweisung für das Veranlagungsjahr 1909.

| Zu- fende № | Des Betriebssteuerpflichtigen | | Die Betriebssteuer beträgt für den Steuerpflichtigen A. |
|-------------------|-------------------------------|-------------------------------------|---|
| | W o h n o r t | N a m e n und B o r n a m e n | |
| 1 | Abjehningfen | Lampersbach, Ferd. | 10 |
| 2 | Altenbude | Czerninski, Lewin | 15 |
| 3 | Blindgallen | Rahnwald, Friedrich | 10 |
| 4 | Gut Kl. Bludfen | Reich, Friedrich | 10 |
| 5 | Bodschwingfen | Neumann, Richard | 15 |
| 6 | " | Sember, Fritz | 15 |
| 7 | Buttkuhnen | Groß, Otto | 10 |
| 8 | Sollnischfen | Schroeder, Mathias | 10 |
| 9 | Gzarnen | Bohy, Gottlieb | 10 |
| 10 | Dafehnen | Bernhardt, Franz | 10 |
| 11 | Dibkullen | Modersbach, Johann | 10 |
| 12 | Dubeningfen | Starost, Karl | 10 |
| 13 | " | Kraemer, Karl | 15 |
| 14 | " | Zibruck, Wilhelm | 15 |
| 15 | " | Tiez, Karl | 15 |
| 16 | Duneyfen | Burba, Eduard | 10 |
| 17 | Dziengellen | Leidreiter, Rudolf | 15 |
| 18 | Egglenschfen | Moslehner, Herm. | 10 |
| 19 | Gluschoenen | Abromeit, Aug. | 15 |
| 20 | Ehrgallen/Gaw. | Krafft, Richard | 10 |
| 21 | Gawaiten | Buglies, Witwe | 15 |
| 22 | " | Knochenhauer, Johann | 15 |
| 23 | " | Neumann, Emil | 15 |
| 24 | Glowfen | Stadie, August | 10 |
| 25 | Gollubien | Glafer, David | 15 |
| 26 | Grabowen | Koschorreck, Otto | 10 |
| 27 | " | Bobhus, Eduard | 15 |
| 28 | " | Urmoneit, Karl | 15 |
| 29 | Groblichfen | Buch, Eduard | 10 |
| 30 | Gubellen Gr. | Hofer, Witwe | 10 |

K o p f w i e v o r.

| | | | |
|----|----------------------|--|----|
| 31 | Gurnen | Genett, Friedrich | 15 |
| 32 | Jagdbude | Kufter, Karl | 10 |
| 33 | Zeblosfen | Budapest, Eduard | 10 |
| 34 | " | Brünnlein, Max | 10 |
| 35 | Zehiorfen | Müller, Fritz | 15 |
| 36 | Zodupp, Kl. | Kappas, August | 15 |
| 37 | Zörtschfen | Freudenhammer, Fried. | 10 |
| 38 | Zohannisberg | Szoebb, Wilhelm | 10 |
| 39 | Zslandfen | Flic, Johann | 10 |
| 40 | " | Weinreich, Johann | 15 |
| 41 | Zudneischfen | Fuehrer, Johann | 10 |
| 42 | Kallnischfen | Pinnau, Heinrich | 10 |
| 43 | Kallweischfen | Arnsdorff, Moses | 15 |
| 44 | " | Buttgereit, August | 10 |
| 45 | Kamionfen | Nikolaus, Artur | 15 |
| 46 | Kiauten, Dom. | Gez, Albert | 15 |
| 47 | Kiauten, Gem. | Borowski, Wilhelm | 10 |
| 48 | " | Wegdorf, Johann | 15 |
| 49 | Kojafen, Gut | Kode, Witwe | 10 |
| 50 | Kogiolfen | Wallner, Wilhelm | 15 |
| 51 | Kraginnen | Eichert, Emma | 10 |
| 52 | Kubillen | Binich, Franz | 10 |
| 53 | Kummetzfen Gr. | Ditpr. An- u. Verkaufsgenossenschaft zu Königsberg (fr. Rothe) | 25 |
| 54 | Langfischfen | Neumann, Friedrich | 10 |
| 55 | Linnawen | Psau, Johann | 10 |
| 56 | Lopen | Brandstaedter, Joh. | 10 |
| 57 | Matunischfen | Blum, August | 15 |
| 58 | Marlinowen | Magniz, Friedrich | 10 |
| 59 | Martischfen | Preuß, Friedrich | 10 |
| 60 | Magnorkfehmen | Krisio, Franz | 10 |
| 61 | Maguttfehmen | Sellekuhn, Christoph | 10 |
| 62 | Mlinicken | Groell, Wilhelm | 10 |
| 63 | Mheningfen | Goehst, Franz | 10 |
| 64 | Mabldingfen | Budwigki, David | 10 |
| 65 | Mickeln | Storbeck, Johann | 10 |
| 66 | Mietraschen | Fischer, Gustav | 10 |
| 67 | Mlangfehmen | Broßert, Friedrich | 10 |
| 68 | Mlawischfen | Schmidt, Karl | 10 |
| 69 | Megelingen | Lugki, Gustav | 15 |
| 70 | Mebdicken | Jatubowski, Nahum | 15 |
| 71 | Megellen | Forczigt, Ludwig | 10 |
| 72 | Mibbenischfen | Thieler, Gottlieb | 10 |
| 73 | " | Weg, August | 10 |
| 74 | Mominten Forstgutsb. | Kalweit, Gustav | 15 |
| 75 | Mominten Gr. | Gedat, Friedrich | 15 |
| 76 | " | Hammer, Witwe | 30 |
| 77 | " | Hammer, Witwe | 30 |
| 78 | " | Pflichtenhoefer, Otto | 15 |
| 79 | " | Bilzecker, Karl | 15 |
| 80 | Moponatschen | Neubauer, Karl | 10 |
| 81 | Gem. Rosinsko Gr. | Herforth, Karl | 10 |
| 82 | Gem. Rothebude | Leidreiter, Emil | 10 |
| 83 | Gut " | Passarge, Franz | 10 |
| 84 | Rudstien " | Kaufel, Eduard | 10 |
| 85 | Sattysfen | Szurowski, Herm. | 10 |
| 86 | Sauslehowen | Budwigki, Hermann | 10 |
| 87 | Gut Schackeln | Bekelies, August | 10 |
| 88 | Schillinnen | Leuchert, Gustav | 15 |
| 89 | Schlaugen | Weller, Witwe | 10 |
| 90 | Schuifen | Grisard, Heinrich | 10 |
| 91 | " | Tschorreck, Otto | 10 |
| 92 | Serteggen | Stuzinski, Fischel | 10 |

Kopfwievor.

| | | | |
|-----|---------------------|----------------------|-----|
| 93 | Skaisgirren | Schroeder, Fritz | 10 |
| 94 | Skoetschen | Guzelt, Karl | 10 |
| 95 | Summowen | Koppel, Daniel | 10 |
| 96 | Szardeningfen | Herforth, Franz | 15 |
| 97 | Szeldkehmen | Steiner, Johann | 15 |
| 98 | Szielasfen | Wallentowiz, Albert | 10 |
| 99 | " | Schneider, Friedrich | 15 |
| 100 | Szittkehmen | Becker, Andreas | 15 |
| 101 | " | Dakisda, Fritz | 15 |
| 102 | " | Heinemann, Fritz | 10 |
| 103 | " | Hoffmann, Karl | 15 |
| 104 | " | Heintze, Wilhelm | 15 |
| 105 | " | Kreuz, Heinrich | 15 |
| 106 | " | Stürmer, Ernst | 10 |
| 107 | Thewelkehmen | Didjus, Martin | 10 |
| 108 | Theweln | Friedrich, Wilhelm | 10 |
| 109 | Tegeln | Hammer, Karl | 10 |
| 110 | Gem. Tollmingkehmen | Friedrich, Karl | 15 |
| 111 | " | Dettmann, August | |
| 112 | " | do. | 30 |
| 113 | " | Makée, Karl | 15 |
| 114 | Upedamischfen | Mugstufalski, Janfel | 10 |
| 115 | Gem. Warnen | Glas, Franz | 10 |
| 116 | Wittichsfelde | Haus, Robert | 10 |
| 117 | Gem. Wronken Gr. | Geliszki, Hermann | 10 |
| 118 | Wysupoenen | Birdsun, Heinrich | 10 |
| 119 | Melbienen | Kraemer, Johann | 10 |
| | Stadt Goldap | | 770 |

Remonte-Ankauf für 1909.

1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Gumbinnen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Von der 1. Remontierungskommission:

Am **4. Mai** 8 Uhr Vorm. in Schillehnen, Kreis Pillkallen, am **6. Mai** 8 Uhr Vorm. in Lasdehnen, Kreis Pillkallen, am **7. Mai** 7,30 Uhr Vorm. in Budewethen, Kreis Ragnit, am **10. Mai** 7,30 Uhr Vorm. in Kraupischfen, Kreis Ragnit, am **11. Mai** 8 Uhr Vorm. in Szillen, Kreis Ragnit, am **12. Mai** 8,30 Uhr Vorm. in Ober-Eiffeln, Kreis Ragnit, am **13. Mai** 8 Uhr Vorm. in Willkischfen, Kreis Tilsit Land, am **14. Mai** 9 Uhr Vorm. in Pleschfen, Kreis Tilsit Land, am **15. Mai** 8 Uhr Vorm. in Kaukehmen, Kreis Niederung, am **17. Mai** 8 Uhr Vorm. in Lappienen, Kreis Niederung, am **17. Mai** 3 Uhr Nachm. in Heinrichwalde, Kreis Niederung, am **18. Mai** 8,30 Uhr Vorm. in Jurgaitischen, Kreis Ragnit, am **18. Mai** 3 Uhr Nachm. in Skaisgirren, Kreis Niederung, am **19. Mai** 7,30 Uhr Vorm. in Gr. Anlowönen, Kreis Insterburg, am **22. Mai** 9,30 Uhr Vorm. in Saalau, Kreis Insterburg, am **19. Juni** 8 Uhr Vorm. in Tollmingkehmen, Kreis Goldap, am **6. Juli** 9 Uhr Vorm. in Wischwill, Kreis Ragnit, am **8. Juli** 8 Uhr Vorm. in Piskupönen. Kreis Tilsit Land, am **13. Juli** 8 Uhr Vorm. in Seydefrug, am **17. Juli** 9 Uhr Vorm. in Neufirch, Kreis Niederung am **20. Juli** 8 Uhr Vorm. in Ragnit, am **22. Juli** 8 Uhr Vorm. in Lengwethen, Kreis Ragnit, am **30. Juli** 9 Uhr Vorm. in Brakupönen, Kreis Gumbinnen, am **2. August** 8 Uhr Vorm. in Stallupönen, am **6. August** 9 Uhr Vorm. in Willuhnen, Kreis Pillkallen, am **7.**

August 8 Uhr Vorm. in Tilsit am **9. August** 8 Uhr Vorm. in Neunischfen Kreis Insterburg.

Von der 2. Remontierungs-Kommission.

Am **4. Mai** 7 Uhr Vorm. in Blockinnen bei Doblacken, am **5. Juli** 9 Uhr Vorm. in Kl.-Dombrowfen, Kreis Angerburg, am **31. Juli** 8 Uhr Vorm. in Goldap, am **10. August** 9 Uhr Vorm. in Marggrabowä.

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

Ausgenommen hiervon sind die Märkte Schillehnen, Lasdehnen, Kraupischfen, Ober-Eiffeln, Willkischfen, Pleschfen, Jurgaitischen, Wischwill, Piskupönen, Neufirch, Ragnit, Lengwethen, Brakupönen, Stallupönen, Tilsit und Blockinnen.

Für die auf diesen Märkten gekauften Pferde wird der Ort der Übergabe durch die Remontierungskommission bestimmt und der Kaufpreis gezahlt, nachdem die Pferde an diesem Orte abgenommen sind. Die Ablieferung daselbst erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

3) Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopshengste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippenfeger) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7) Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1909,

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.
gez. v. Damnitz.

Bekanntmachung.

Die von mir unterm 6. d. Mts. angeordnete Wegeperre in der Gemarkung Gurnen—Minicken wird hierdurch aufgehoben.

Dziengellen, den 23. April 1909.

gez. Krieger.
Amtsvorsteher

Bekanntmachung.

Zu der Nacht zum 26. d. Mts. sind vom Gehöft des Besitzers Adolf Willuzzi in Wenjowken Nr. Lögen zwei Pferde und ein Klapperwagen entwendet worden.

Der Wagen ist gelb, hat kein Gefäß; am linken Hinterrad sind zwei Speichen nebeneinander ausgebrochen.

Das eine Pferd ist ein Fuchswallach, 8 Jahre alt, 1,50 m groß mit kleinem Stern und gespaltener rechten Vorderhuf.

Das andere Pferd ist ein Rapphengst, 5 Jahre alt, 1,50 m groß, an beiden Vorderfüßen und den rechten Hinterfuß gebrannt, hat unter dem Bauche ein Gewächs und an der Stirn eine lange frische Wunde.

Die Spuren führen über Majuchowken nach Soltmahnen.

Ich erlaube den Täter festzunehmen und dem nächsten Gerichtsgefängnis zuzuführen, sowie sonstige sachdienliche Mitteilungen mir zu 4 J. 500/09 zu machen.

Gold, den 28. April 1909.

Der Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Das der Justizverwaltung gehörige, vor dem Angerburger Thor gelegene Grundstück in der Größe von 0,2680 ha soll im Wege des öffentlichen Meistgebots verkauft werden. Zur Ermittlung des Meistgebots, das mindestens 500 Mark betragen muß, wird ein Termin auf

Donnerstag, den 13. Mai 1909,

mittags 12 Uhr

vor dem aufsichtsführenden Amtsrichter Zimmer Nr. 7 in unserem Geschäftsgebäude anberaunt.

Goldap, den 28. April 1909.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in den Gemarkungen Sinnawen und Blindgallen im Kreise Goldap belegene, im Grundbuche von Sinnawen Band I Blatt Nr. 40 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des mit der **Berta Runtreschewitz** in Gütergemeinschaft verheirateten Besitzers **Friedrich Gröll** in Sinnawen eingetragene Grundstück **Sinnawen Nr. 40**

am 19. Juni 1909, vormittags 9¹/₂ Uhr

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle (Zimmer Nr. 12) versteigert werden.

Das Grundstück ist 3,1430 ha groß und besteht aus Acker, Weide, Wiese, Hofraum und Hausgarten. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus und einem Stall. Es ist mit 1,99 Talern Reinertrag jährlich zur Grundsteuer und mit 45 Mark Nutzungswert jährlich zur Gebäudesteuer veranlagt und in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel 37/82, in der Gebäudesteuerrolle unter Nr 36 verzeichnet.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. April 1909 in das Grundbuch eingetragen.

Goldap, den 22. April 1909.

Königliches Amtsgericht, Abteilung 1.

Garantiert echte

Briefmarken

empfehlen den Sammlern
Th. Paukstdts, Buchhandlg.

Die Beleidigung, die ich dem Besitzer Herrn Christian Salowski zugefügt habe, nehme ich hiermit zurück.

Besitzer August Gessat,
Seßbischken.

Briefpapier

Th. Paukstdt.

Oberförsterei Schnecken.

Die Aufnahme von Vieh in die meliorierten Jodgaller Weiden

beginnt am Montag, den 10. Mai,

sofern keine Abänderung bekannt gegeben wird.

Es werden 4 Herden gebildet:

Herde A Ochsen,

Herde B gesunde Sterken mit Bullen,

Herde C mit Scheidenkatarrh behaftete Sterken mit Bullen,

Herde D Milchkühe der Anwohner.

Herde, Bullen und Bullhälber sowie Kühe von Nichtanwohnern werden nicht aufgenommen.

Es wird dringend empfohlen, das Vieh vor der Einmiete einige Tage an den Aufenthalt im Freien gewöhnen, um es gegen die Wirkung von Kälterückschlägen abzuhärten.

Weidebedingungen.

§ 1.

Den Weisungen der Beamten ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 2.

Vieh, das nach Ermessen des Tierarztes, Hirten oder Lokalbeamten krank oder bössartig ist, oder das nicht entleerten **Daiselbeulen** behaftet ist, oder das wiederholt die Umzäunung durchbricht oder beschädigt, von der Einmietung ausgeschlossen und wird auf Kosten und Verantwortung des Einmieters sogleich hinaus und anderweitig untergebracht. Zur Einmiete zugelassenes Vieh ist bei der Aufnahme und Herausnahme vom Einmieter auf die fiskalische Wage zu führen.

Die Oberförsterei hat das Recht, aufzunehmendes oder auf der Weide krank werdendes Vieh auf ihre Kosten durch den Tierarzt untersuchen, und falls dann nicht nach Absatz 1 verfahren wird, weiter behandeln zu lassen. Die Kosten für Arzneien u. trägt der Einmieter.

§ 3.

Der Eigentümer des Viehs haftet nach wie vor für jeden Schaden und Verlust, der durch dasselbe verursacht wird. Allein ausgeschlossen hiervon ist der Schaden der von dem vorschriftsmäßig weidenden Vieh auf der jeweiligen Weidefläche verursacht wird.

Für Schaden und Verlust, den er selbst an seinem Vieh erleidet, übernimmt der Fiskus keinerlei Verantwortung. Zur Milderung etwaiger Verluste für den Einzelnen ist durch die Perleberger-Gesellschaft eine Versicherung eingerichtet, welcher mit jedem eingemieteten Stück für die Weidezeit beigetreten werden muß.

§ 4.

Das Weidegeld und die Versicherungs-Gebühr ist pro Woche festgesetzt und **vorans** an den Untererheber **Assmann, Jodgallen** zu entrichten. Die Weidewoche läuft von einem Montag früh 6 Uhr bis zum folgenden Montag vormittags 11 Uhr. Jede angefangene Woche wird voll bezahlt. Der Eintrieb von Vieh oder das Belassen von Vieh auf der Weide in Wochen, für welche vorher noch nicht bezahlt ist, ist eine Konventionalstrafe in der Höhe des fünffachen Weidegeldes nach sich. Außerdem ist das Weidegeld zu zahlen, eventl. tritt noch strafrechtliche Verfolgung ein.

Es beträgt für die Woche:

| | das Weidegeld | die Versicherungsgebühr |
|--------------------------------------|---------------|-------------------------|
| Für 1 Kuh | 1,80 Mk. | 0,20 Mk. |
| 1 Kalb bis 3,5 Zentner | 0,80 " | 0,10 " |
| 1 Sterke oder Ochsen über 34--8 Ztr. | 1,40 " | 0,10 " |
| 1 " " " " 8--10 " | 1,80 " | 0,15 " |
| 1 " " " " 10 " | 2,00 " | 0,20 " |

Versicherungsnachschüsse werden **nicht** erhoben.

Die von der Gesellschaft zu zahlende Entschädigung bei Verlust wird bemessen nach dem Aufnahmewert und zwar:

| | |
|----------------------------|--------------------|
| bei Milchkühen mit | 32 Mk. pro Zentner |
| bei Sterken und Ochsen mit | 28 " " " |

Viehverluste durch Überschwemmungen pp. (elementare Gewalten) und durch Diebstahl werden **nicht** entschädigt.

Außer dem Weidegeld hat der Einmieter dem Untererheber Assmann eine Hebegebühr von 3% des Weidegeldes zu zahlen. Diese Gebühr ist bei Rückgabe des Viehes zu entrichten.

§ 5.

Die Anmeldungen für das einzumietende Weidenvieh sind **Montags oder Mittwochs** früh von 6 bis 11 Uhr bei dem Förster **Woelke** im Gasthause **Asamann Jodgallen** anzubringen. Das betreffende Vieh ist mit einer **haltbar befestigten Blechtafel**, welche **deutlich** den **Namen des Besitzers** trägt, zu zuführen. Nach Zahlung des Weidegeldes übergibt der Einmieter das Stück Vieh auf der jeweiligen Weidefläche dem Hirten und zeigt als Bescheinigung seinen quittierten Weidezettel vor. Anträge auf Verlängerung der Weidezeit über die bei der ersten Anmeldung bezahlten Wochen hinaus sind ebenso an den Einmieterterminen anzubringen. Will der Einmieter sein Vieh zurücknehmen, so hat er bei dem Förster **Woelke** auf dem Weidezettel die Bescheinigung einzuholen, daß der Rückgabe des Viehes nichts im Wege steht. Die Rückgabe erfolgt nicht vor morgens 9 Uhr. Einmieter, die mehr als 10 Stück herausnehmen wollen, müssen solches wenigstens 24 Stunden vorher anzeigen.

§ 6.

Es ist Pflicht und Sache der Einmieter, dafür Sorge zu tragen, daß das von ihnen eingemietete Vieh keine Erkennungstafel nicht verliert oder daß dieselbe nicht undeutlich wird. Erneuerungen der Erkennungstafel oder Umänderungen derselben dürfen nur im Beisein des Hirten erfolgen und werden von demselben notiert und dem Beamten übermittelt.

Für Vieh, das ohne Tafel weidet, ist für die Dauer der Schildlosigkeit eine Konventionalstrafe der Höhe des Weidegeldes zu zahlen. Bezüglich der Dauer der Markenlosigkeit gilt die Aussage des Hirten.

Um aber doch Verwechslungen bei den eingetriebenen Stücken für die Zeit, in welcher dieselben etwa ihre Erkennungstafel durch irgend welchen Zufall verloren haben, unmöglich zu machen, ist jedes Stück Vieh vor dem Eintrieb noch durch eine Ohrenmarke mit Nummer zu bezeichnen.

Vorschriftsmäßige Ohrenmarken werden von dem Gastwirte **Assmann** gegen 20 Pfg. pro Stück geliefert und angebracht.

§ 7.

Das Betreten der Weide ist den Einmietern und anderen Personen nur nach von dem Förster **Woelke** einzuholender jedesmaliger Erlaubnis gestattet. Bei dem Zu- und Abtrieb sind die bezeichneten Tristen zu benutzen.

Die Zulassung von Menschen in größerer Zahl ist dem Beamten zur Vermeidung einer Beunruhigung des Viehes unterzagt.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen oder gegen die Anordnungen des Beamten oder Hirten werden mit einer von dem Revierverswalter der Oberförsterei **Schnecken** endgiltig festzusetzenden und der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Konventionalstrafe von 1 bis 100 Mk. für jeden Tag bestraft. Außerdem ist bis zu der vorschriftsmäßig erfolgten Rückgabe des Viehes durch den Hirten die dem Fiskus für die glatte Erfüllung aller Verpflichtungen durch den Einmieter verpfändet. Eine unvorschriftsmäßige Rücknahme des Viehes kann deshalb auch jederzeit als Pfandbruch strafrechtlich verfolgt werden.

Am Montag, den 6. September, morgens von 8¹/₂ Uhr an

findet auf den

Jodgaller Weiden ein öffentlicher Markt statt.

Naturgrasweiden

in Ackmonien (Jagen 26), Argenthal Obolin (Jagen 113) Argelothen und Willkehler

Die Aufnahme von Vieh in je einer Herde mit Bullen beginnt erst nach genügendem Hochwasserlauf. Das Vieh ist mit Rücksicht auf die beschränkten Flächen rechtzeitig vorher anzumelden und zwar:

- für **Ackmonien** und **Argenthal** beim Forstinspektor **Heilsberg**, **Ackmonien**
- für **Obolin** beim Förster **Fleischer**, **Obolin**
- für **Argelothen** beim Forstinspektor **Hamm**, **Argelothen**
- für **Willkehler** beim Förster **Bindert**, **Neuendorf**

Nur nach Eingang zusagebender Bescheides ist das Vieh anzutreiben. Das **Weidegeld** beträgt für Kuh 80 Pfg., für Jungvieh bis 8 Jhr. Gewicht 60 Pfg. die Woche. Eine Versicherung erfolgt nur auf Wunsch. Die Versicherungsgebühr beträgt wöchentlich 10 Pfg. für Kälber bis 3¹/₂ Ctr., 15 Pfg. für Jungvieh bis 8 Ctr., 20 Pfg. für Kühe und Vieh über 8 Ctr. Die übrigen Bedingungen sind (sinngemäß) dieselben wie für Jodgallen.

Die Gewichtsfeststellung bei der Aufnahme und Herausgabe erfolgt durch Meßband.

In der Ackmonien Weide werden **nur Kühe**, in der Argenthaler wird **nur Jungvieh** aufgenommen.

Im Argelother und Willkehler Moor wird **vorweg** das Vieh der Kolonisten und Waldbauern eingemietet.

Der Forstmeister.